- Haingrabengärten -

BBP „Die Haingrabengärten"
M: 1:1000
rechtsverbindlich ab 3.11.80

„Die Haingrabengärten"

M = 1: 1000

PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:

ART U. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:
ES DÜRFEN NUR 1- ODER 2-FAMILIENWOHNHÄUSER ERRICHTET WERDEN. DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN SIND NACH MASSGABE DER BAUNVO IM PLAN EINGESCHRIEBEN.

STELLUNG DER GEBÄUDE:
DIE IM PLAN EINGETRAGENE FIRSTRICHTUNG IST ZWINGEND EINZUHALTEN. BEI WINKELBAUTEN IST DIE IM PLAN ANGEGEBENE RICHTUNG ALS DOMINIEREND ANZUHALTEN.

VERKEHRSFLÄCHEN:
DIE WEGE -A- und -B- DIENEN ALS RADFAHR- UND FUSSGÄNGERWEG. DIE BENUTZUNG MIT KRAFTFAHRZEUGEN IST AUSGESCHLOSSEN, MIT AUSNAHME EINER GARAGENEINFAHRT AM WEG -B-.
AN DER EINMÜNDUNG DER STEINBERGSTRASSE IN DIE WOHNBACHER STRASSE SIND GRUNDSTÜCKSZU- UND AUSFAHRTEN AN DEN MIT ~~~ BEZEICHNETEN STELLEN UNTERSAGT.

GARAGEN:
GARAGEN SIND IN DEN IM PLAN BEZEICHNETEN FLÄCHEN ZU ERRICHTEN MIT EINEM MINDESTABSTAND VON 6,0m VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE.
DIE DOPPELGARAGEN DÜRFEN BIS 3,0m BREITE 12,0m TIEFE, BEI 6,0m BREITE 6,0m TIEFE NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE MITTLERE HÖHE BETRÄGT max. 2,5m.
WERDEN GARAGEN BENACHBARTER GRUNDSTÜCKE ANEINANDER GEBAUT, SO SIND SIE ALS DOPPELGARAGE EINHEITLICH ZU GESTALTEN. PRO WOHNEINHEIT IST EIN NICHT EINGEFRIEDETER ABSTELLPLATZ FÜR EINEN PKW VORZUSEHEN.

HÖHENLAGE DER GEBÄUDE:
DIE SOCKELHÖHE DER GEBÄUDE DARF HÖCHSTENS 0,80m ÜBER DER STRASSENOBERKANTE ODER 0,30m ÜBER DEM GELÄNDESCHNITT LIEGEN.

DÄCHER:
DIE DÄCHER SIND ALS SATTELDÄCHER AUSZUBILDEN MIT EINER DACHNEIGUNG BEI 2-GESCHOSSIGER BEBAUUNG VON max. 30°, BEI 1 GESCHOSSIGER BEBAUUNG VON max. 38°. SONDERKONSTRUKTIONEN KÖNNEN IN BEGRÜNDETEN FÄLLEN ZUGELASSEN WERDEN.
FÜR DIE DACHEINDECKUNG IST EIN DUNKLER FARBTON ZU VERWENDEN.

EINFRIEDIGUNGEN:
ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN SIND EINFRIEDIGUNGEN AUS NATURBELASSENEN HOLZZÄUNEN ODER WINTERHARTEN HECKEN BIS ZU EINER HÖHE VON 0,80m ZUGELASSEN.

GRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:
DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE SOLL 700 m² BETRAGEN, DIE MINDESTBREITE (MITTLERE GRUNDSTÜCKSBREITE) NICHT UNTER 20 m.

SICHTFELDER:
DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERTEN BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG FREIZUHALTEN. STRÄUCHER, HECKEN UND EINFRIEDIGUNGEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,80m NICHT ÜBERSCHREITEN.

GRÜNORDNUNG:
ALLE STRASSENSEITIG GELEGENEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND ALS GRÜNFLÄCHEN ODER MIT BODENDECKENDER PFLANZUNG MIT MINDESTENS EINEM BAUM 1. ODER 2. ORDNUNG ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.

...FSTELLUNGSBESCHLUSS
...CH DIE STADTVERORDNETEN VON MÜNZENBERG
26. 8. 1976

...NZENBERG, DEN 12. 12. 1979
STADT MÜNZENBERG
Müller
BÜRGERMEISTER:

SATZUNGSBESCHLUSS
DURCH DIE STADTVERORDNETEN VON MÜNZENBERG
AM 29. 11. 1979

MÜNZENBERG, DEN 12. 12. 1979
STADT MÜNZENBERG
Müller
BÜRGERMEISTER:

...ITWURFSBESCHLUSS
...RCH DIE STADTVERORDNETEN VON MÜNZENBERG
7. 2. 1979

...NZENBERG, DEN 12. 12. 1979
STADT MÜNZENBERG
Müller
BÜRGERMEISTER:

GENEHMIGT
MIT VERFÜGUNG VOM ____ 197...
AZ. ____

Genehmigt
der Vfg. vom 11. Sep. 1980
Az. V/3 -61 d 04/01
Darmstadt, den 11. Sep. 1980
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

DARMSTADT, DEN ____ 197...
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT:

...FFENGELEGT
...ALS ENTWURF WURDE DER ...AN NACH ANHÖRUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER ...L. IN DER ZEIT VOM 26. 2. 1979 ...S EINSCHLIESSLICH 28. 3. 1979

...ÜNZENBERG, DEN 12. 12. 1979
STADT MÜNZENBERG
Müller
BÜRGERMEISTER:

RECHTSKRÄFTIG
DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE VOM 29. 9. 1980
BIS EINSCHLIESSLICH 31. 10. 1980 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH AM 27. 9. 1980 BEKANNT GEMACHT.

MÜNZENBERG, DEN 3. 11. 1980
STADT MÜNZENBERG
Müller
BÜRGERMEISTER:

ES WIRD BESCHEINIGT DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.

Friedberg 26. Nov. 1979
Der Landrat des Wetteraukreises
Im Auftrag
Lohr

LANDRAT DES WETTERAUKREISES 1980

AUFGESTELLT
WURDE DER PLANENTWURF VOM HESSISCHEN AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LANDENTWIKLUNG LAHN-GIESSEN.

LAHN-GIESSEN, DEN 15. Nov. 1979
Dipl.-Ing. Mallmann
DIPL.-ING. STALLMANN

ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- WA | II — ALLGEMEINES WOHNGEBIET / ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- 0,35 | 0,7 — GESCHOSSFLÄCHE / GRUNDFLÄCHENZAHL
- S | O — OFFENE BAUWEISE / DACHFORM; S-SATTELDACH
- ALTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- BAUGRENZE
- VERKEHRSFLÄCHEN
- ÜBERBAUBARE FLÄCHEN / NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- ZUFAHRTVERBOT ZU GRUNDSTÜCKEN
- SICHTDREIECKE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BAULINIE
- FIRSTRICHTUNG
- GD — DOPPELGARAGEN
- LANDWIRTSCHAFTL. FLÄCHEN